

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Staatsministeriums

Berufsbeamtentum und vorzeitiger Ruhestand von Staatsminister Dr. Florian Stegmann

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen spezifischen rechtlichen Voraussetzungen wurde Staatsminister Dr. Florian Stegmann in den einstweiligen Ruhestand versetzt und welche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) wurden dabei angewendet?
2. Wie wird das Ruhegehalt von Herrn Dr. Stegmann im einstweiligen Ruhestand berechnet und wird es auf Basis seiner letzten Besoldungsgruppe (B 3 oder vergleichbar) und der Dienstbezüge berechnet, und inwieweit unterscheiden sich diese Regelungen von denen für reguläre Arbeitnehmer, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern, im Falle eines Ruhestandsbezugs?
3. Welche Ausnahmeregelungen, wenn überhaupt, gelten für Herr Dr. Stegmann im Vergleich zu anderen Beamten, die ebenfalls in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden und wie unterscheidet sich die Regelung für Staatsminister im Vergleich zu anderen abhängigen Beschäftigten, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern?
4. Wie wird sichergestellt, dass die Regelungen für den einstweiligen Ruhestand für hochrangige Beamte wie Herrn Dr. Stegmann den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Fairness gegenüber regulären Arbeitnehmern, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern, entsprechen, die im Falle einer Krankheit oder Altersrente deutlich weniger Schutz und finanzielle Unterstützung genießen?
5. Welche weiteren Schritte sind geplant, um zu überprüfen, ob die Regelungen zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand für hochrangige Beamte wie Herr Dr. Stegmann mit den Prinzipien der Chancengleichheit und dem Leistungsprinzip vereinbar sind, insbesondere im Vergleich zu regulären Beschäftigten in anderen Berufsfeldern?

6.2.2025

Sänze AfD

Eingegangen: 12.2.2025 / Ausgegeben: 12.3.2025

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Versetzung von Staatsminister Dr. Florian Stegmann in den einstweiligen Ruhestand wirft beim Fragesteller Fragen hinsichtlich der Konditionen auf, die für ihn im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern, insbesondere handwerklichen Berufen und abhängigen Beschäftigten, gelten. Besonders relevant ist dabei die Frage, inwieweit die Ruhestandsregelungen für politische Beamte wie Herr Dr. Stegmann das Leistungsprinzip und die Prinzipien der Gleichbehandlung untergraben. Während reguläre Arbeitnehmer, insbesondere im handwerklichen Bereich, oft mit geringeren Absicherungen und weniger privilegierten Regelungen konfrontiert sind, genießen Beamte im Ruhestand – insbesondere in politischen Ämtern Vorteile. Diese Unterschiede werfen berechnete Fragen auf, ob das Berufsbeamtentum, speziell die Regelungen für politische Beamte, dem Leistungsprinzip gerecht werden und in welchem Maße diese Privilegien mit den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und Gleichbehandlung vereinbar gleichsam noch zeitgemäß sind.

Ziel der Kleinen Anfrage ist es, Transparenz über diese besonderen Konditionen zu schaffen und die Unterschiede zu den Regelungen für normale Arbeitnehmer aufzuzeigen, um zu ermitteln, ob diese Praxis in Anbetracht der heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen weiterhin gerechtfertigt ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. März 2025 Nr. STM12-0311.5-6/2/2 beantwortet das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen spezifischen rechtlichen Voraussetzungen wurde Staatsminister Dr. Florian Stegmann in den einstweiligen Ruhestand versetzt? Welche Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG) und des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) wurden dabei angewendet?

Aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen werden zu konkreten Personalfällen keine Angaben gemacht.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 BeamStG können sogenannte politische Beamte jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. § 42 Abs. 1 Nr. 1 LBG bestimmt, dass der Chef der Staatskanzlei unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt. Gründe für eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand sind nicht normiert. Sie können somit auch außerhalb des eigenen Zutuns oder Vertretenmüssens des Beamten liegen.

2. Wie wird das Ruhegehalt von Herrn Dr. Stegmann im einstweiligen Ruhestand berechnet? Wird es auf Basis seiner letzten Besoldungsgruppe (B 3 oder vergleichbar) und der Dienstbezüge berechnet, und inwieweit unterscheiden sich diese Regelungen von denen für reguläre Arbeitnehmer, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern, im Falle eines Ruhestandsbezugs?

Die Versorgung ist im Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) geregelt. Bei einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand werden die Bezüge bis zum Ende des 3. Monats nach der Versetzung weitergezahlt (§ 18 Abs. 2 LBeamtVGBW). Danach erhält der Beamte ein Ruhegehalt in Höhe von 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe, in der er sich zum Zeitpunkt der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das gilt für einen Übergangszeitraum, der sich an der Dauer der Amtszeit orientiert, längstens zwei Jahre (§ 27 Abs. 5 LBeamtVGBW). Danach erhält der Beamte sein endgültiges Ruhegehalt, das von der Dauer des Beamtenverhältnisses insgesamt abhängt (§ 27 Abs. 1 LBeamtVGBW). Für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens jedoch die Mindestversorgung. Die Berechnung der Mindestversorgung regelt § 27 Abs. 4 LBeamtVGBW.

Die Beamtenversorgung ist nicht mit den rentenrechtlichen Regelungen vergleichbar, weil es sich um grundlegend unterschiedliche Systeme der Sicherung der Altersversorgung handelt. Zudem werden bei vorzeitiger Ablösung von Personen in vergleichbaren Führungsfunktionen der Wirtschaft oftmals zusätzliche privatrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich einer Entschädigung oder Abfindung getroffen.

3. *Welche Ausnahmeregelungen, wenn überhaupt, gelten für Herr Dr. Stegmann im Vergleich zu anderen Beamten, die ebenfalls in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden? Wie unterscheidet sich die Regelung für Staatsminister im Vergleich zu anderen abhängigen Beschäftigten, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern?*
4. *Wie wird sichergestellt, dass die Regelungen für den einstweiligen Ruhestand für hochrangige Beamte wie Herrn Dr. Stegmann den allgemeinen Grundsätzen der Gleichbehandlung und Fairness gegenüber regulären Arbeitnehmern, insbesondere Handwerkern oder Facharbeitern, entsprechen, die im Falle einer Krankheit oder Altersrente deutlich weniger Schutz und finanzielle Unterstützung genießen?*
5. *Welche weiteren Schritte sind geplant, um zu überprüfen, ob die Regelungen zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand für hochrangige Beamte wie Herr Dr. Stegmann mit den Prinzipien der Chancengleichheit und dem Leistungsprinzip vereinbar sind, insbesondere im Vergleich zu regulären Beschäftigten in anderen Berufsfeldern?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 bis 5 gemeinsam beantwortet.

Der Vorgang wurde nach den geltenden Bestimmungen bearbeitet, Ausnahmeregelungen kamen nicht zur Anwendung. Die Unterschiede in der Versorgung von beamteten Personen und abhängig Beschäftigten bei einem vorzeitigen Ruhestand ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen. Eine Bewertung oder Überprüfung dieser Regelungen durch die Landesregierung ist derzeit nicht vorgesehen.

Hassler
Staatssekretär